



Neue Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises

VO/2024/165	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 06.05.2024
<i>S 02 Stabsstelle Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Carsten Ludwig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
13.06.2024	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, der neuen Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der neuen Geschäftsanweisung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Kreises in der vorgelegten Fassung zu.

Sachverhalt

Seit Inkrafttreten der aktuellen Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (GA) am 01.01.2000 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Arbeit des Prüfungsamtes verändert und machen eine Neufassung erforderlich.

Die vorgelegte neue Fassung verzichtet weitestgehend auf die wörtliche Wiederholung der Gesetzeswortlaute (vor allem GO und KPG). Sie beschränkt sich auf die Regelung der Punkte, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die Zusammenarbeit mit Kreis- bzw. Selbstverwaltung betreffen.

Grundsätzlich betreffen Dienst- und Geschäftsanweisungen den inneren Dienstbetrieb und entziehen sich dem direkten Einfluss der Selbstverwaltung. Aufgrund seiner besonderen Stellung gemäß § 115 GO i. V. m. § 57 KrO und dem Umstand, dass nur der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben gem. § 16 Abs. 2 GO (siehe § 2 Abs. 3 GA) übertragen kann, ist in diesem Fall eine Zustimmung des Kreistages erforderlich. Da das Rechnungsprüfungsamt dem

Kreistag unmittelbar verantwortlich ist, wird eine jährliche Information des Hauptausschusses über die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes vorgeschlagen.

Der Beschluss des Hauptausschusses vom 25.04.2024 zum zukünftigen Jahresabschlussberichts-Verfahren wurde in die GA aufgenommen.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Neufassung der Geschäftsanweisung Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde -
2	Synopse alte und neue Fassung Geschäftsanweisung - Synopse alte und neue Fassung Geschäftsanweisung



Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsgrundlagen und Stellung.....	2
§ 2 Aufgaben als Rechnungsprüfungsamt (örtliche Prüfung).....	2
§ 3 Zusammenarbeit in der Kreisverwaltung	3
§ 4 Prüfungsergebnisse	3
§ 5 Gemeindeprüfungsamt (überörtliche Prüfung).....	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Mit Zustimmung des Kreistages vom 24.06.2024 wird folgende Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

§ 1 Rechtsgrundlagen und Stellung

- (1) Der Kreis hat gem. § 57 Kreisordnung (KrO) i. V. m. §§ 114-116 Gemeindeordnung (GO)¹ ein Rechnungsprüfungsamt für die örtliche Prüfung der Kreisverwaltung als Stabsstelle „Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt“ eingerichtet. Es ist für diesen Aufgabenbereich unmittelbar dem Kreistag verantwortlich.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Aufgaben der überörtlichen Prüfungen der kommunalen Körperschaften, über die die Landrätin oder der Landrat die Kommunalaufsicht führt, zugleich als Gemeindeprüfungsamt nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG) wahr (untere Landesbehörde). Für diesen Aufgabenbereich ist es der Landrätin bzw. dem Landrat verantwortlich.

§ 2 Aufgaben als Rechnungsprüfungsamt (örtliche Prüfung)

- (1) Die Aufgaben der örtlichen Prüfung ergeben sich aus den §§ 115 Abs. 1 S. 3, 116 Abs. 1 und 3, 92 f. GO und § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ).
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist ferner zuständig für:
 1. Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfungen oder Prüfungen der Finanzbuchhaltungen bei anderen Körperschaften aufgrund von Satzungsbestimmungen dieser Körperschaften, sofern Kreistag oder Hauptausschuss mit Beitrittsbeschluss oder durch Einzelbeschluss der Prüfung zugestimmt haben;
 2. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, sofern dies rechtlich vorgeschrieben ist.
- (3) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 116 Abs. 2 GO folgende weitere Aufgaben:
 1. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;
 2. die Prüfung von Vergaben;
 3. Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär;
 4. Durchführung der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat;
 5. die Äußerung vor der Entscheidung über Änderungen von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Vergabewesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, der Prävention und Bekämpfung von Korruption sowie des Compliance Managements;
 6. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für bewilligte Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen.

¹ Die Vorschriften der GO gelten im Folgenden gem. § 57 KrO entsprechend.

- (4) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Dies oder die Erteilung von Aufträgen gemäß § 115 Abs. 1 S. 3 bzw. § 116 Abs. 3 GO muss auf die Arbeitsbelastung unter Einbeziehung der weiteren Aufgaben im Bereich der Gemeindeprüfung – insbesondere auch auf die festgelegte überörtliche Prüfungsplanung – Rücksicht nehmen.

§ 3

Zusammenarbeit in der Kreisverwaltung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat grundsätzlich uneingeschränkte aktive wie auch passive Informationsrechte, inklusive des Zugangs zu allen eingesetzten IT-Fachanwendungen. Die Informationsrechte bestehen im Rahmen der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben auch unabhängig von einer konkreten Prüfung.
- (2) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes die grüne Farbe vorbehalten.

§ 4

Prüfungsergebnisse

- (1) Die geprüfte Stelle und die Landrätin bzw. der Landrat werden über die Prüfungsergebnisse schriftlich in Form von Prüfungsberichten oder -vermerken unterrichtet. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden. Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen durch das Rechnungsprüfungsamt nicht gefolgt werden kann, sind im Bericht zu vermerken.
- (2) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird allen Kreistagsabgeordneten unverzüglich nach Fertigstellung des Prüfberichts über den Landrat zugesandt und in einer gesonderten Informationsveranstaltung durch die Leitungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes und des Fachdienstes Finanzen erläutert. Im Anschluss legt die Landrätin bzw. der Landrat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 92 Abs. 3 S. 1 GO dem Kreistag über den Hauptausschuss vor dem 31. Dezember zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes berichtet im Hauptausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.
- (3) Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes berichtet dem Hauptausschuss jährlich bis Ende Mai zusammenfassend über die Arbeit und die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes im Vorjahr. Schutzwürdige Interessen Bediensteter der Kreisverwaltung sind zu beachten.
- (4) Prüfungsergebnisse, -berichte oder Gutachten, die das Rechnungsprüfungsamt gem. § 115 Abs. 1 S. 3 bzw. § 116 Abs. 3 GO zu erstellen hat, sind dem Organ vorzulegen, das den Auftrag erteilt hat. Dieses entscheidet über die weitere Behandlung. Landrätin bzw. Landrat erhalten immer eine Ausfertigung.

§ 5
Gemeindeprüfungsamt (überörtliche Prüfung)

- (1) Die Aufgaben im Rahmen der überörtlichen Prüfung als Gemeindeprüfungsamt ergeben sich aus dem KPG, den weiteren auf dieses Bezug nehmenden landesrechtlichen Regelungen sowie § 35 Abs. 4 Brandschutzgesetz (BrSchG).
- (2) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes die rote Farbe vorbehalten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01.01.2000 außer Kraft.

Rendsburg, XX.06.2024

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

Neue Geschäftsanweisung 2024 (neue Version)	Alte Geschäftsanweisung 2000	Hinweise / Erläuterungen
Mit Zustimmung des Kreistages vom 24.06.2024 wird folgende Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:	Mit Zustimmung des Kreistages vom 13.12.1999 wird folgende Geschäftsanweisung erlassen:	<i>In der neuen Fassung ist auch nach der deutlichen Verkürzung und Konzentration ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.</i>
§ 1 Rechtsgrundlagen und Stellung	<u>2. Stellung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes</u>	
(1) Der Kreis hat gem. § 57 Kreisordnung (KrO) i. V. m. §§ 114-116 Gemeindeordnung (GO) ¹ ein Rechnungsprüfungsamt für die örtliche Prüfung der Kreisverwaltung als Stabsstelle „Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt“ eingerichtet. Es ist für diesen Aufgabenbereich unmittelbar dem Kreistag verantwortlich.	2.1 Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für den Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes nach § 57 Kreisordnung in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Gemeindeordnung unmittelbar dem Kreistag ...	<i>Allgemeine Regelungen in neuer Version an den Anfang gezogen. Im Folgenden dann meist nur noch auf die konkreten Normen verwiesen.</i>
(2) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die Aufgaben der überörtlichen Prüfungen der kommunalen Körperschaften, über die die Landrätin oder der Landrat die Kommunalaufsicht führt, zugleich als Gemeindeprüfungsamt nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG) wahr (untere Landesbehörde). Für diesen Aufgabenbereich ist es der Landrätin bzw. dem Landrat verantwortlich.	... und für den Aufgabenbereich des Gemeindeprüfungsamtes nach §§ 1 ff. Kommunalprüfungsgesetz der Landrätin/dem Landrat verantwortlich.	
	2.2 Unbeschadet der Rechte nach § 115 Abs. 1 Gemeindeordnung i.V.m. § 57 Kreisordnung, §§ 3, 4, 5a und 10 des Kommunalprüfungsgesetzes, Aufträge zur Prüfung zu erteilen, sind die Leiterin/der Leiter und die Prüfer des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nicht an Weisungen gebunden.	<i>Eine reine Gesetzestext-Wiederholung ist nicht erforderlich; bei den Aufgaben wird auf die §§ hingewiesen</i>

¹ Die Vorschriften der GO gelten im Folgenden gem. § 57 KrO entsprechend.

Synopse alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

<p>§ 2 Aufgaben als Rechnungsprüfungsamt (örtliche Prüfung)</p>	<p>1.1 <u>Örtliche Prüfung</u></p>	
<p>(1) Die Aufgaben der örtlichen Prüfung ergeben sich aus den §§ 115 Abs. 1 S. 3, 116 Abs. 1 und 3, 92 f. GO und § 14 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ).</p>	<p>1.1.1 Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt obliegt es als Rechnungsprüfungsamt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Jahresrechnung zu prüfen 2. die Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung laufend zu prüfen, 3. die Kassen des Kreises, seiner Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen vorzunehmen, 4. die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung der Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen zu prüfen. 	<p><i>Verweis auf die gesetzlichen Regelungen ausreichend.</i></p> <p><i>Im Weiteren dann nur noch die Ergänzungen, die nicht unmittelbar durch die genannten §§ geregelt sind.</i></p>
<p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist ferner zuständig für:</p>	<p>1.1.2 Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist als Rechnungsprüfungsamt ferner zuständig für</p>	<p><i>wie bisher</i></p>
<p>1. Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfungen oder Prüfungen der Finanzbuchhaltungen bei anderen Körperschaften aufgrund von Satzungsbestimmungen dieser Körperschaften, sofern Kreistag oder Hauptausschuss mit Beitrittsbeschluss oder durch Einzelbeschluss der Prüfung zugestimmt haben;</p>	<p>1. die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfung bei den Zweckverbänden nach § 14 GkZ und</p> <p>2. die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenprüfung anderer Körperschaften aufgrund von Satzungsbestimmungen dieser Körperschaften, sofern der Hauptausschuss mit Beitrittsbeschluss oder durch Einzelbeschluss der Prüfung zugestimmt hat.</p>	<p><i>wie bisher, zB BBZ und zukünftig Kulturstiftung</i></p>
<p>2. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für erhaltene Zuwendungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, sofern dies rechtlich vorgeschrieben ist.</p>		<p>NEU: <i>Zunehmende Bedeutung in den letzten Jahren; Voraussetzung für den Erhalt und Verbleib der Zuwendung.</i></p>

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

<p>(3) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 116 Abs. 2 GO folgende weitere Aufgaben:</p>	<p>1.1.3 Daneben überträgt der Kreistag dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt als Rechnungsprüfungsamt folgende Aufgaben:</p>	<p><i>Deshalb muss der Kreistag darüber beschließen im Wege der Zustimmung zur Geschäftsanweisung.</i></p>
<p>1. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;</p>	<p>1. Die Vorräte und Vermögensbestände zu prüfen,</p>	<p><i>wie bisher</i></p>
<p>2. die Prüfung von Vergaben;</p>	<p>2. die Vergaben zu prüfen,</p>	<p><i>wie bisher</i></p>
	<p>3. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe laufend zu prüfen,</p>	<p><i>gibt keine</i></p>
<p>3. Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär;</p>	<p>4. die Betätigung des Kreises als Gesellschafter oder Aktionär zu prüfen und</p>	<p><i>wie bisher</i></p>
<p>4. Durchführung der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat;</p>	<p>5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung vorzunehmen, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.</p>	<p><i>wie bisher</i></p>
<p>5. die Äußerung vor der Entscheidung über Änderungen von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Vergabewesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, der Prävention und Bekämpfung von Korruption sowie des Compliance Managements;</p>	<p>3.3 Formulare des Kreises, die für das Kassen- und Rechnungswesen verwendet werden sollen, sind vor ihrer Einführung dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zur Begutachtung zuzuleiten.</p>	<p><i>Verdeutlichung und bessere Abbildung der Praxis; Aufnahme des neuen Themas „Compliance Managements“</i></p>
<p>6. die Prüfung von Verwendungsnachweisen für bewilligte Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen.</p>		<p>NEU: <i>Bisher in einer internen Dienstanweisung der Kreisverwaltung ohne Zustimmung des Kreistages geregelt. Sollte Aufgabe des RPA bleiben, zukünftig aber diesem im Rahmen der Prüfungsautonomie überlassen sein, wie geprüft wird.</i></p>

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

	<p>1.1.4 Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat sich als Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn der Kreistag, die Landrätin/der Landrat oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 40b KrO es verlangen. Ferner haben die Landrätin/der Landrat sowie der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 40 b KrO das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.</p>	<p><i>Nicht erforderlich, weil gesetzlich vorgegeben.</i></p>
<p>(4) Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Dies oder die Erteilung von Aufträgen gemäß § 115 Abs. 1 S. 3 bzw. § 116 Abs. 3 GO muss auf die Arbeitsbelastung unter Einbeziehung der weiteren Aufgaben im Bereich der Gemeindeprüfung – insbesondere auch auf die festgelegte überörtliche Prüfungsplanung – Rücksicht nehmen.</p>		<p>NEU: <i>Entspricht der Kommentierung zu den §§ 115 f. GO, ist zwar ableitbar aus GO, aber eben nicht konkret geregelt.</i></p>
<p>§ 3 Zusammenarbeit in der Kreisverwaltung</p>	<p><u>3. Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen der Kreisverwaltung</u></p>	

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

<p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat grundsätzlich uneingeschränkte aktive wie auch passive Informationsrechte, inklusive des Zugangs zu allen eingesetzten IT-Fachanwendungen. Die Informationsrechte bestehen im Rahmen der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben auch unabhängig von einer konkreten Prüfung.</p>	<p>3.1 Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist im Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, alle für die Prüfungen nötigen Unterlagen zu verlangen, die erforderlichen Erhebungen anzustellen und Auskünfte einzuholen. Alle Abteilungen der Kreisverwaltung haben die Arbeit des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes wirkungsvoll zu unterstützen. Tatsachen, die den Verdacht auf Unregelmäßigkeiten begründen, sind - neben der Verpflichtung, diese Tatsachen dem Dienstvorgesetzten zu melden - unverzüglich dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt anzuzeigen.</p> <p>3.2 Alle Dienststellen der Kreisverwaltung haben dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt die Erlasse der Aufsichtsbehörden sowie Beschlüsse des Kreistages, der Kreistagsausschüsse, Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden, Satzungen, Dienstanweisungen und sonstige Anordnungen zuzuleiten, die für die Aufgaben dieses Amtes von Bedeutung sind.</p>	<p><i>NEU:</i> <i>Beschränkung auf eine „Generalklausel“.</i> <i>RPA verfügt grundsätzlich über die Möglichkeiten, sich erforderliche Informationen auch selbst zu beschaffen. Ggf. wird auf FB/FD direkt zugegangen, um ein Verfahren abzustimmen, wie erforderliche Informationen frühzeitiger zur Verfügung gestellt werden.</i></p>
<p>(2) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes die grüne Farbe vorbehalten.</p>	<p>3.4 Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen – im Bereich der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes die grüne Farbe vorbehalten.</p>	<p><i>wie bisher</i></p>
<p>§ 4 Prüfungsergebnisse</p>	<p>1.3 Prüfungsberichte</p>	

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

<p>(1) Die geprüfte Stelle und die Landrätin bzw. der Landrat werden über die Prüfungsergebnisse schriftlich in Form von Prüfungsberichten oder -vermerken unterrichtet. Geringfügige Beanstandungen können nichtförmlich ausgeräumt werden. Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen durch das Rechnungsprüfungsamt nicht gefolgt werden kann, sind im Bericht zu vermerken</p>	<p>1.3.1 Das Ergebnis jeder Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Prüfungsberichte über die Kreisverwaltung sind der Landrätin/dem Landrat vorzulegen.</p>	<p><i>Klarstellung</i> <i>Auch die geprüfte Stelle erhält die Prüfungsergebnisse.</i></p>
	<p>1.3.3 Im Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes werden die Berichte über die Prüfung unter der Bezeichnung „Kreis Rendsburg-Eckernförde Rechnungsprüfungsamt“ verfasst. Auch im Schriftverkehr ist diese Bezeichnung zu führen.</p> <p>1.3.5 Prüfungsberichte werden von der Leiterin/vom Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ohne einen Zusatz oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mit dem Zusatz „Im Auftrage“ unterzeichnet.</p> <p>Sonstige Prüfungsfeststellungen (z.B. zu Verwendungsnachweisen) werden von der jeweiligen Prüferin/von dem jeweiligen Prüfer ohne Zusatz unterzeichnet.</p>	<p><i>Nicht erforderlich:</i> <i>Bezeichnung ergibt sich aus Kreisordnung und Dienst- und Geschäftsanweisung mit „Die Landrätin“ bzw. „Der Landrat“.</i> <i>Da es sich bei Prüfungsberichten, -vermerken und sonstigen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes um inneren Geschäftsverkehr handelt, erfolgt die Zeichnung gemäß Dienst und Geschäftsanweisung des Kreises ohne Zusatz.</i></p>

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

<p>(2) Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird allen Kreistagsabgeordneten unverzüglich über den Landrat zugesandt und in einer gesonderten Informationsveranstaltung durch die Leitungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes und des Fachdienstes Finanzen erläutert. Im Anschluss legt die Landrätin bzw. der Landrat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 92 Abs. 3 S. 1 GO dem Kreistag über den Hauptausschuss vor dem 31. Dezember zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes berichtet im Hauptausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.</p>	<p>1.3.2 Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Prüfungsbemerkungen zur Jahresrechnung in einem Schlussbericht zusammen; es adressiert seinen Bericht an die Landrätin/den Landrat.</p>	<p>NEU: entspricht Beschluss Hauptausschuss am 25.04.24.</p>
<p>(3) Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes berichtet dem Hauptausschuss jährlich bis Ende Mai zusammenfassend über die Arbeit und die Prüfungsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes im Vorjahr. Schutzwürdige Interessen Bediensteter der Kreisverwaltung sind zu beachten.</p>		<p>NEU: Auch ohne besondere Aufforderung durch Kreistag oder Landrätin bzw. Landrat und trotz Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung sollte das Rechnungsprüfungsamt über das Ergebnis seiner vorzunehmenden Prüfungen zumindest einmal jährlich zusammenfassend der Landrätin bzw. dem Landrat und dem Kreistag berichten.</p> <p>Da das RPA unmittelbar dem Kreistag gegenüber verantwortlich ist, soll dies nun in Form der Berichterstattung im nach der Hauptsatzung zuständigen Hauptausschuss erfolgen.</p>

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

<p>(4) Prüfungsergebnisse, -berichte oder Gutachten, die das Rechnungsprüfungsamt gem. § 115 Abs. 1 S. 3 bzw. § 116 Abs. 3 GO zu erstellen hat, sind dem Organ vorzulegen, das den Auftrag erteilt hat. Dieses entscheidet über die weitere Behandlung. Landrätin bzw. Landrat erhalten immer eine Ausfertigung.</p>		<p><i>Klarstellung, da so nicht direkt in Gesetz steht.</i></p>
<p>§ 5 Gemeindeprüfungsamt (überörtliche Prüfung)</p>	<p>1.2 <u>Überörtliche Prüfung</u></p>	
<p>(1) Die Aufgaben im Rahmen der überörtlichen Prüfung als Gemeindeprüfungsamt ergeben sich aus dem KPG, den weiteren auf dieses Bezug nehmenden landesrechtlichen Regelungen sowie § 35 Abs. 4 Brandschutzgesetz (BrSchG).</p>	<p>1.2.1 Bei der überörtlichen Prüfung hat das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt als Gemeindeüberprüfungsamt insbesondere festzustellen, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstigen Verwaltungstätigkeiten der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen (Ordnungsprüfung) und 2. die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung) 3. die Verwaltung der kommunalen Körperschaften und ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung) <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die zweckgebundenen Zuwendungen des Bundes, des Landes oder anderer Träger der öffentlichen Verwaltung bestimmungsgemäß verwendet werden (Verwendungsprüfung) 	<p><i>Verweis auf die gesetzlichen Regelungen ausreichend.</i></p> <p>NEU: <i>Verweis auf BrSchG (Prüfung des Kreisfeuerwehrverbandes)</i></p>

Synopse alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

	<p>1.2.2 Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt als Gemeindeprüfungsamt obliegt es ferner, Prüfungsaufträge nach den §§ 3, 4, 5a und 10 des Kommunalprüfungsgesetzes auszuführen.</p>	<p><i>Nicht erforderlich, weil im Gesetz geregelt.</i></p>
	<p>1.3.1 Das Ergebnis jeder Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. ... Berichte über die Prüfung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sowie Zweckverbände legt das Gemeindeprüfungsamt der geprüften Körperschaft und der Landrätin/dem Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde vor.</p>	<p><i>Keine weiteren Konkretisierungen in einer Geschäftsanweisung erforderlich, weil gesetzlich geregelt.</i></p>
	<p>1.3.4 Im Aufgabenbereich des Gemeindeprüfungsamtes werden die Prüfungsfeststellungen und Vorschläge unter der Bezeichnung „Die Landrätin oder Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde Gemeindeprüfungsamt“ zusammengefasst. Auch im Schriftverkehr ist diese Bezeichnung zu führen.</p> <p>1.3.5 Prüfungsberichte werden von der Leiterin/vom Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ohne einen Zusatz oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mit dem Zusatz „Im Auftrage“ unterzeichnet.</p> <p>Sonstige Prüfungsfeststellungen (z.B. zu Verwendungsnachweisen) werden von der jeweiligen Prüferin/von dem jeweiligen Prüfer ohne Zusatz unterzeichnet. Schriftwechsel mit den kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Ämtern als</p>	<p><i>Nicht erforderlich, da sich dies für die Aufgabenwahrnehmung als allgemeine untere Landesbehörde aus der Dienst- und Geschäftsanweisung des Kreises ergibt.</i></p>

Synopsis alte und neue Geschäftsanweisung für die Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Kreises

	Gemeindeprüfungsamt werden mit dem Zusatz „Im Auftrage“ unterzeichnet.	
(2) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes die rote Farbe vorbehalten.	3.4 Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist für Prüfungsvermerke und -zeichen im Bereich der Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes die rote Farbe vorbehalten.	<i>wie bisher</i>
	4. <u>Schlussbestimmungen</u> Soweit sich aus den Bestimmungen dieser Geschäftsanweisung nichts Abweichendes ergibt, gilt für den Dienstbetrieb des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Kreisverwaltung.	<i>Nicht erforderlich, weil selbstverständlich.</i>
§ 6 Inkrafttreten	5. <u>Inkrafttreten</u>	
Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 01.01.2000 außer Kraft.	Die Geschäftsanweisung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt vom 01.01.1981 außer Kraft.	